

Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schnecklenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtag vor Ort in den Gemeinden.

Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54

BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

23

22.06.2020

INHALTSVERZEICHNIS

51	Sitzung des Kreisausschusses	54	Vollzug des Jagdrechts
52	Stellenausschreibung Der Landkreis Kronach sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Diplom-Finanzwirt/ eine Diplom-Finanzwirtin FH (m/w/d).		Jagdrechtliche Ausnahme vom Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern
53	Stellenausschreibung Die Regierung von Oberfranken sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Landratsamt Kronach mehrere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (m/w/d) zur Ermittlung/Nachverfolgung von Kontaktpersonen	55	Vollzug des Jagdrechts Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräten sowie künstlichen Lichtquellen in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe bei der Jagd auf Schwarzwild
		56	Stadt Kronach Freiwilliger Landtausch Rotschreuth

11

51

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 29.06.2020, um 09:00 Uhr** findet im **Feuerwehr- und Atemschutzzentrum Kronach** eine **Sitzung des Kreisausschusses** mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

- 1 Informationen
- 2 CIK Campus Innovations Kultur GmbH - aktueller Sachstandsbericht
- 3 Aktueller Sachstandsbericht Nahverkehrskonzept Landkreis Kronach
- 4 Straßenbauprojekte des Landkreises Kronach
 - 4.1 Aktueller Sachstandsbericht Kreisstraßen
 - 4.2 Grundsatzbeschluss KC 1 (Ebersdorf)
 - 4.3 Grundsatzbeschluss KC 7 (Ortsdurchfahrt Tschirn)
 - 4.4 Grundsatzbeschluss KC 13 (Einmündung KC 13/ St 2708)
 - 4.5 Grundsatzbeschluss KC 16 (Nurn)
 - 4.6 Grundsatzbeschluss KC 24 (Ortsdurchfahrt Reichenbach)
 - 4.7 Grundsatzbeschluss KC 31 (Wallenfels/Geuser)
 - 4.8 Grundsatzbeschluss KC 17 (B 85/Brauersdorf)

5 Unvorhergesehenes

6 Anfragen und Sonstiges

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind selbstverständlich als Zuhörer in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien willkommen.

Kronach, 17.06.2020

Landratsamt

10

52

Stellenausschreibung

Der Landkreis Kronach sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt **einen Diplom-Finanzwirt/ eine Diplom-Finanzwirtin FH (m/w/d).**

Schwerpunkte Ihres Aufgabengebiets:

- Vollzug des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)
- Entwicklung eines Konzeptes zur Einführung und Umsetzung des § 2b UStG
- Durchführen einer Leistungs- und Vertragsinventur sowie Identifizierung von steuerrelevanten Vorgängen und deren umsatzsteuerliches Bewerten
- Untersuchung steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten

- Implementierung und Pflege eines Tax Compliance Management Systems zur Sicherstellung der Befolgung steuerlicher Gesetze und Vorgaben der Finanzverwaltung unter Einbeziehung entsprechender Organisationsstrukturen (Aufbau- und Ablauforganisation)
- Erarbeitung einer Steuerrichtlinie für den Landkreis Kronach
- Beratung der Sachgebiete und Einrichtungen des Landkreises in umsatzsteuerrechtlichen Fragestellungen
- Initialisierung und fachliche Begleitung des Umstellungsprozesses in den Organisationseinheiten/Einrichtungen der Kreisverwaltung für die Zukunft, Schulung der Beschäftigten
- Beurteilung und Bewertung sonstiger steuerrechtlicher Angelegenheiten
- Erarbeitung von rechtskonformen Musterverträgen mit steuerrechtlichem Bezug für alle Bereiche der Kreisverwaltung
- Entwickeln, Durchführen, Steuern und Umsetzen des verwaltungsübergreifenden Prozesses zur zukünftigen ordnungsgemäßen Erfüllung von steuerlichen Pflichten
- Entwicklung eines Leitfadens zur zukünftigen Prüfung umsatzsteuerrechtlicher Angelegenheiten
- Durchführung von Schulungen/Informationsveranstaltungen für Mitarbeiter/innen der Kreisverwaltung/Einrichtungen
- Mitarbeit bei sonstigen Angelegenheiten der Finanzverwaltung

Ihr Profil:

- Befähigung für die dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer (Ergebnis der Qualifikationsprüfung mindestens befriedigend) oder ein mit gutem Ergebnis abgeschlossenes Hochschulstudium mit dem Studienschwerpunkt „Steuerrecht“
- Profunde Kenntnisse im Umsatzsteuerrecht
- Sehr gute mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeit
- Ausgeprägte persönliche und soziale Kompetenzen, wie Engagement, Selbständigkeit, Teamfähigkeit, Serviceorientierung
- Bereitschaft zur permanenten Fortbildung

Das können wir Ihnen bieten:

- eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgabe
- eine Beschäftigung in Vollzeit auf der Grundlage der beamtenrechtlichen Bestimmungen oder des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Teamarbeit mit flexiblen Arbeitszeiten
- umfangreiche Fortbildungsmöglichkeiten
- Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes
- einen modernen Arbeitsplatz mit aktueller technischer Ausstattung

Ihre aussagekräftigen, vollständigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Nachweise) richten Sie bitte bis **spätestens 12. Juli 2020** an das Landratsamt Kronach, Sachgebiet 10, Frau Müller, Postfach 15 51, 96305 Kronach. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung keine Originaldokumente bei, sondern nur Fotokopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgegeben werden können. Sofern Sie Ihre Bewerbung elektronisch ein-

reichen möchten, bitten wir, das Bewerbungsschreiben inklusive aller Anlagen in einer PDF-Datei zusammengefasst an maria.mueller@lra-kc.bayern.de zu übersenden.

Weiterführende Informationen zu den fachlichen Aspekten der Stelle erhalten Sie bei Herrn Biedermann (Tel. 09261 678366), zu personalrechtlichen Fragen gibt Ihnen Frau Müller (Tel. 09261 678206) gerne Auskunft.

Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Kronach unter www.landkreis-kronach.de.

Kronach, 15.06.2020
Landratsamt

10

53

Stellenausschreibung

Die Regierung von Oberfranken sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Landratsamt Kronach mehrere **Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (m/w/d) zur Ermittlung/Nachverfolgung von Kontaktpersonen**

Ihre Aufgaben:

- Ermittlung/Nachverfolgung von Kontaktpersonen
- Kontaktaufnahme und Beratung von Kontaktpersonen
- Telefondienst
- Bürgeraufklärung
- Mitarbeit bei Quarantäne-Maßnahmen
- Administrative Aufgaben

Ihr Profil:

- Abgeschlossene Berufsausbildung, vorzugsweise in einem medizinischen oder kaufmännischen Ausbildungsberuf
- gute EDV-Kenntnisse (MS-Office)
- gute mündliche Ausdrucksfähigkeit
- serviceorientiertes und freundliches Auftreten, gute Auffassungsgabe, selbstständige Arbeitsweise
- hohe Flexibilität und gute Belastbarkeit
- Bereitschaft zu Wochenend- und Feiertagsdiensten

Wir bieten Ihnen:

- ein Arbeitsverhältnis in Voll- oder Teilzeit, das zunächst auf ein Jahr befristet ist
- Bezahlung nach Entgeltgruppe 3 TV-L
- Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist für uns selbstverständlich. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt.

Ansprechpartner: Herr Christian Neubauer, Tel. 09261 678 455

Die vertrauliche Behandlung Ihrer Daten ist für uns selbstverständlich. Entsprechende Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter www.regierung.oberfranken.bayern.de/aktuelles/stellenangebote.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens **5. Juli 2020** an christian.neubauer@lra-kc.bayern.de.

Kronach, 15.06.2020
Landratsamt

Vollzug des Jagdrechts Jagdrechtliche Ausnahme vom Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern

Das Landratsamt Kronach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt das Landratsamt Kronach folgende Einzelanordnung als Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung in allen Jagdrevieren einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen im Gebiet des Landkreises Kronach zu verwenden.
- II. Ferner wird es den Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Kronach in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG innerhalb ganz Bayerns gestattet, bei der Jagdausübung einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen Schalldämpfer zu verwenden.
- III. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Das jagdrechtliche Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern ist in Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG geregelt. Von diesem Verbot können gem. Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG Ausnahmen zugelassen werden.

Durch den Schussknall bei der Jagdausübung können gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Hörvermögen ausgelöst werden. Gehörschutz am Ohr ist weder für alle Jäger und Jagdarten (Nachsuche, Pirschjagd, Gesellschaftsjagden) geeignet, noch wird dadurch das Problem der Umweltbelastungen (Treiber, Hundeführer, Hunde, Anwohner, Erholungsverkehr etc.) angegangen. Fest steht, dass mit der Verwendung schallreduzierter Jagdwaffen die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines großkalibrigen Schusses entsteht, verringert wird. Der Schussknall wird hierbei nicht völlig, aber um 20 bis 30 Dezibel verringert. Durch diese Reduzierung wird eine für den Gesundheitsschutz entscheidende Lärmschwelle unterschritten. Aus diesem Grund wurden bereits in der Vergangenheit Einzelanträge auf Ausnahmen von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG zugelassen.

Am 20.02.2020 sind die Änderungen des Dritten Waffrechtsänderungsgesetzes (3. WaffRÄndG) bezogen auf den Umgang mit Schalldämpfern im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens in Kraft getreten. Durch den neu eingefügten § 13 Abs. 9 WaffG werden Schalldämpfer Langwaffen gleichgestellt. Dadurch wird es Jägern ermöglicht, bei Vorliegen der weiteren in § 13 WaffG genannten Voraussetzungen Schalldämpfer ohne (gesonderte) Erlaubnis zu erwerben, ohne Nachweis eines Bedürfnisses zu besitzen und ohne gesonderte Erlaubnis Schalldämpfer zur befugten Jagdausübung zu führen und im Rahmen der befugten Jagdausübung und des

Übungsschießens mit Jagdwaffen, an denen Schalldämpfer angebracht sind, zu schießen. Die Regelungen finden ausschließlich Anwendung auf für die Jagd zugelassene Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Damit entfällt das Erfordernis eines Voreintrags in die Waffenbesitzkarte für den Erwerb eines Schalldämpfers.

Infolge der Änderung des Waffengesetzes sind zahlreiche Anträge von Jägern auf eine Ausnahme vom Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern zu erwarten. In Anbetracht des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sind diese Anträge zu genehmigen. Um eine einheitliche Regelung zu gewährleisten sowie eine Entlastung der Verwaltung zu erreichen, wird die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern mit der vorliegenden Allgemeinverfügung geregelt.

II.

1. Das Landratsamt Kronach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).
2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG sind erfüllt (Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG). Im Rahmen der Ausnahmeentscheidung ist das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu berücksichtigen. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, deutlich verringert. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist die Ausnahme im Rahmen einer verfassungskonformen Anwendung der jagdrechtlichen Vorschriften daher zu erteilen.
3. Die Einschränkung des Verbots gilt nach Ziff. I für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Kronach. Die o. g. Gründe des Gesundheitsschutzes machen eine Einschränkung des Verbots für alle zur Jagdausübung berechtigten Personen unabhängig von ihrem Wohnsitz in allen Jagdrevieren gleichermaßen erforderlich.
4. In Einschränkung des Verbots wird gleichzeitig nach Ziff. II für alle Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Kronach eine Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens innerhalb ganz Bayerns erteilt. Gehen diese Personen in Bayern außerhalb des Landkreises Kronach zur Jagd und ist in diesem Gebiet keine auf das Gebiet dieses Landkreises bzw. dieser kreisfreien Stadt entsprechende Allgemeinverfügung erlassen, so ist die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern aus den genannten Gründen auch hier erforderlich. Insofern ersetzt Ziff. II den Erlass von Einzelgenehmigungen, die jedem einzelnen Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Kronach auf Antrag erteilt werden müsste.
5. Die Ausnahme gilt im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Diese Einschränkung ist entsprechend der Regelung des § 13 Abs. 9 Satz 2 WaffG vorzunehmen. Das bedeutet, dass die Ausnahme für Schalldämpfer i. V. m. Langwaffen für Munition mit Randfeuerzündung nicht

im Wege einer jagdrechtlichen Allgemeinverfügung erteilt werden kann.

6. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer III. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise gesetzliche Änderungen, reagiert werden kann.
7. Ziffer IV. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweis:

Die Aufnahme des „jagdlichen Übungsschießens“ in die Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG dient der Klarstellung, dass der Änderung des Waffenrechtes entsprechend sowohl die Jagd ausübung als auch das Übungsschießen mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung unter Verwendung von Schalldämpfern gestattet ist. Das Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG erstreckt sich nur auf die Ausübung der Jagd unter Verwendung von Schalldämpfern, insofern ist jagdrechtlich eine Einschränkung des Verbots auch nur insoweit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kronach, 15.06.2020
Landratsamt

Quenzer
Oberregierungsrätin

Vollzug des Jagdrechts Verwendung von „Dual-use“-Nachtsicht- vorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräten sowie künstlichen Lichtquellen in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe bei der Jagd auf Schwarzwild

Das Landratsamt Kronach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt das Landratsamt Kronach folgende Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins gestattet
 - künstliche Lichtquellen (z.B. Infrarot (IR)-Strahler, Lampen etc.),
 - Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
 - Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gem. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind,sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe im Landkreis Kronach für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild im Rahmen der jagdrechtlichen Vorgaben, einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier zu verwenden.
- II. Ein genaues Ansprechen der zu erledigenden Stücke ist vorzunehmen. Führende Bachen dürfen nicht erlegt werden; der Muttertierschutz ist zu beachten.
- III. Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung durch die untere Jagdbehörde erteilten waffenrechtlichen Beauftragungen gemäß § 40 Abs. 2 Waffengesetz (WaffG) zur Schwarzwildbejagung unter Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräten in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe und künstlichen Lichtquellen werden hiermit widerrufen. Die jagdrechtlichen Erlaubnisse zur Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräten in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe und künstlichen Lichtquellen bei der Jagd auf Schwarzwild, die durch die untere Jagdbehörde am Landratsamt Kronach vor Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung im Einzelfall erteilt wurden, werden durch die Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung ersetzt.
- IV. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- V. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Bayern oder Deutschland hätte fatale Folgen, insbesondere für die landwirtschaftliche Schweinehaltung und die Jagd. Bereits im Falle der Feststellung von ASP ausschließlich bei Wildschweinen sind umfassende und großräumige Handelsbeschränkungen in den betroffenen Gebieten einzuhalten. Diese betreffen den Handel mit lebenden Schweinen, aber auch mit deren Produkten (Fleisch und verarbeitete Produkte). Allgemein anerkannt ist, dass die Wildschweindichte das Risiko für einen Ausbruch maßgeblich beeinflusst. Da sich die Ausbreitung der ASP erfahrungsgemäß sehr sprunghaft gestaltet, ist ein Auftreten im Landkreis Kronach jederzeit möglich. Eine effiziente Reduzierung der Schwarzwildbestände ist ein entscheidendes Instrument der Seuchenprävention.

Der im Rahmen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zieloptiken (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen. Jagdrechtlich ist es gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG weiterhin grundsätzlich verboten, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagd zu verwenden oder zu nutzen. Das jagdrechtliche Verbot kann allerdings aus besonderen Gründen, insbesondere auch aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, eingeschränkt werden.

Der Jagdbeirat des Landratsamtes Kronach stimmte einer solchen Regelung zu. Es wurden keine Bedenken gegen die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für den Einsatz künstlicher Lichtquellen und/oder der Nachtzieltechnik in begründeten Fällen im Rahmen der Vorgaben des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgebracht.

Laut einem gemeinsamen Schreiben der Bayer. Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 24.02.2020 können Einzelanordnungen auch als Allgemeinverfügung i.S.v. Art. 35 Satz 2 BayVwVfG erlassen werden.

II.

1. Das Landratsamt Kronach ist gem. Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG sind erfüllt (§ 19 Abs. 2 BJagdG i. V. m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG).

Die Einschränkung des Verbots kann im Rahmen der Wildseuchenbekämpfung, insbesondere zur präventiven Verringerung des Schwarzwildbestandes genehmigt werden, um dem Eintrag einer Seuche in den Bestand entgegenzuwirken oder um deren Ausbreitung zu verhindern.

Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die ursprünglich auf Afrika begrenzt war. Ab Juni 2007 breitete sich die ASP von Georgien aus in die Nachbarländer aus. Seit 2014 tritt sie in den baltischen Staaten

und Polen auf, 2017 breitete sie sich in die Tschechische Republik, nach Moldawien und nach Rumänien aus. Im Jahr 2018 wurden erste Fälle in Ungarn, Bulgarien und Belgien sowie in China gemeldet und im Jahr 2019 in der Slowakei, Serbien, Mongolei, Vietnam, Kambodscha, Nordkorea, Myanmar, Südkorea, Philippinen, Ost-Timor, Indonesien und Laos.

Bekanntlich ist Schwarzwild eine der maßgeblichen Größen bei einem ausgebrochenen Seuchengeschehen der ASP. Laut dem Friedrich-Loeffler-Institut ist insbesondere die Wahrscheinlichkeit einer Einschleppung der ASP in die Schwarzwildpopulation größer als ein Ersteintrag bei Hausschweinen. Insoweit ist die deutliche Reduktion der Schwarzwildpopulation zur Seuchenprävention derzeit zwingend notwendig. Das gilt für Gebiete mit überhöhten Schwarzwildichten genauso wie für Zuzugsgebiete, in denen der Ausbreitung des Schwarzwilds Grenzen gesetzt werden sollen.

Ausweislich der Jagdstrecke der vergangenen Jahre ist erkennbar, dass die Schwarzwildpopulation im Landkreis Kronach erheblich angestiegen ist. Auf die Dringlichkeit der Regulierung der Schwarzwildbestände wurde in der Vergangenheit mehrfach von Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hingewiesen.

Des Weiteren ist die steigende Anzahl an Schäden durch Schwarzwild aufgrund von Schwierigkeiten in der Bejagung mit konventionellen Methoden nicht mehr auf ein akzeptables Niveau zurückzuführen. Begünstigt durch die milden Winter sind der starke Populationsanstieg und die daraus resultierende schnelle Ausbreitung der Schwarzwildbestände ursächlich für die steigenden Wildschäden. Die durch steigende Anzahl an Wildschäden entstehenden Kosten werden zu einer Belastung für die Jagdgenossenschaften und die Jäger.

3. Die Einschränkung des Verbotes ist im Landkreis Kronach im Hinblick auf die vorliegenden besonderen Gründe erforderlich. Die Zulassung der Bejagung von Schwarzwild mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels sowie künstlichen Lichtquellen sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe stellt ein notwendiges Hilfsmittel für die gebotene effizientere Schwarzwildjagd dar. Von der Einschränkung werden zum einen Gegenstände erfasst, die in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe verwendet werden (z. B. Nachtsichtvor- oder Nachtsichtaufsätze montiert an Jagdlangwaffe oder Zielfernrohr; Taschenlampen, wie Halogen-, LED-, Laserlampen, oder IR-Strahler montiert an Jagdlangwaffe, Zielfernrohr oder Nachtsichtaufsatz/-vorsatz). Zum anderen werden Gegenstände erfasst, die ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe eingesetzt werden [z. B. Taschenlampen, Lampen, Scheinwerfer montiert an jagdlicher Einrichtung, handgehalten oder im räumlichen Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erlegungsort (u. a. „künstlicher Mond“ an der Kirmung)].

Mit diesen Möglichkeiten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schwarzwild überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist und die Nachtjagd eine wichtige Jagdart darstellt. Angesichts der oben dargestellten Beeinträchtigungen der jagdgesetzlich relevanten Individualinteressen Dritter sowie Allgemein-

wohlbelange durch das Schwarzwild im Landkreis Kronach kann die genannte Verwendung der o. g. Gegenstände erlaubt werden. Die Jagd ausübungs berechtigten sind zu einer den jagdgesetzlichen Zielen entsprechenden Bejagung verpflichtet. Dies ist im Rahmen der Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots zu berücksichtigen. Die Rechtfertigung von jagdrechtlichen Verboten ist auch hieran zu messen. Aus den genannten Gründen überwiegen die Individualinteressen Dritter sowie die Beeinträchtigung der Allgemeinwohlbelange durch Schwarzwild gegenüber den durch § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG geschützten Rechtsgütern.

4. Die Einschränkung des Verbots gilt für alle Jagdscheinhaber, die im Rahmen der geltenden Vorschriften zur Jagd im Gebiet des Landkreises Kronach befugt sind. Erfasst sind sowohl Jahres- als auch Tagesjagdscheine sowie Jugend- und Ausländerjagdscheine.
5. Die Erlaubnis wird ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier erteilt.
6. Im Übrigen wird Bezug genommen auf das IMS/LMS vom 24.02.2020 (E4-2131-2-14, F8-2130-1/149).
7. Laut o.g. IMS/LMS vom 24.02.2020 sind in der Vergangenheit erteilte Beauftragungen i.S.v. § 40 Abs. 2 WaffG mit Verweis auf die Gesetzesänderung zu widerrufen. Bestehende jagdrechtliche Einzelanordnungen sind an die neue Gesetzeslage anzupassen. Aus diesem Grund waren die bis zum Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung erteilten behördlichen Aufträge zu widerrufen bzw. die bisher erteilten jagdrechtlichen Erlaubnisse zu ersetzen. Für die Betroffenen ergibt sich daraus keine Beschwer, da an die Stelle der vorherigen Erlaubnis die inhaltsgleiche Erlaubnis unter Ziffer I dieser Verfügung tritt. Im Übrigen wurden bisher alle Erlaubnisse unter Widerrufsvorbehalt erteilt.
8. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer IV soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise eine veränderte ASP-Risikolage, reagiert werden kann.
9. Ziffer V. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.
10. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweis:

Die Verwendung der oben genannten Technik auf Schießständen ist für Jäger (Inhaber eines gültigen Jagdscheins) ohne jagdrechtliche Genehmigung zulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten

Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kronach, 15.06.2020
Landratsamt

Quenzer
Oberregierungsrätin

Stadt Kronach **56**

Freiwilliger Landtausch Rotschreuth

Amt für Ländliche Entwicklung
Oberfranken
Gz.: L-A 7574-1109
Freiwilliger Landtausch Rotschreuth
VKZLE 220 060
Stadt Kronach
Landkreis Kronach

Beschluss

Nach § 103 c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl I S. 2794), ergeht folgender Beschluss:

I.

Der Freiwillige Landtausch Rotschreuth wird angeordnet.

Die Anordnung gilt für das vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken festgestellte Verfahrensgebiet. Die Begrenzung des Verfahrensgebietes ist in der anliegenden Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

II.

Dieser Beschluss wird von der Stadt Kronach amtlich bekannt gemacht.

Der Beschluss und die Gebietskarte liegen im Rathaus der Stadt Kronach zwei Wochen lang nach dem Tag der amtlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber von dem Freiwilligen Landtausch betroffen werden, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a

(Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg) anzumelden. Die Rechte sind auf Verlangen dem Amt für Ländliche Entwicklung innerhalb einer vom Amt zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Ländliche Entwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Gründe

Die Tauschpartner haben den Freiwilligen Landtausch Rotschreuth zur Verbesserung der Agrarstruktur beantragt und glaubhaft gemacht, dass sich seine Durchführung verwirklichen lässt. Der Freiwillige Landtausch war daher nach § 103 c FlurbG anzuordnen.

Hinweise

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a (Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg) einzulegen. Er kann auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments unter der Adresse poststelle@ale-ofr.bayern.de eingelegt werden.

Informationspflichten nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken erhebt zur Erfüllung der dem Amt nach dem FlurbG zugewiesenen öffentlichen Aufgaben im Freiwilliger Landtausch Daten der Grundeigentümer bei den zuständigen Grundbuchämtern und Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Verantwortlich für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg, (Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg), Telefon 0951 837-0, poststelle@ale-ofr.bayern.de.

Weitere Informationen über die Verarbeitung dieser Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen können im Internet unter <http://www.landentwicklung.bayern.de/oberfranken/> unter „Datenschutz“ abgerufen werden. Alternativ können die betroffenen Personen auch Informationen beim behördlichen Datenschutzbeauftragten (Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg, Telefon 0951 837-0, datschutz@ale-ofr.bayern.de) erhalten.

Zum Zweck einer ggf. erforderlichen Zahlungsabwicklung werden die hierfür notwendigen Daten dem Verband für Ländliche Entwicklung Oberfranken in Bamberg übermittelt.

Bamberg, den 27.05.2020

Dipl.-Ing. Winkler
Ltd. Baudirektor

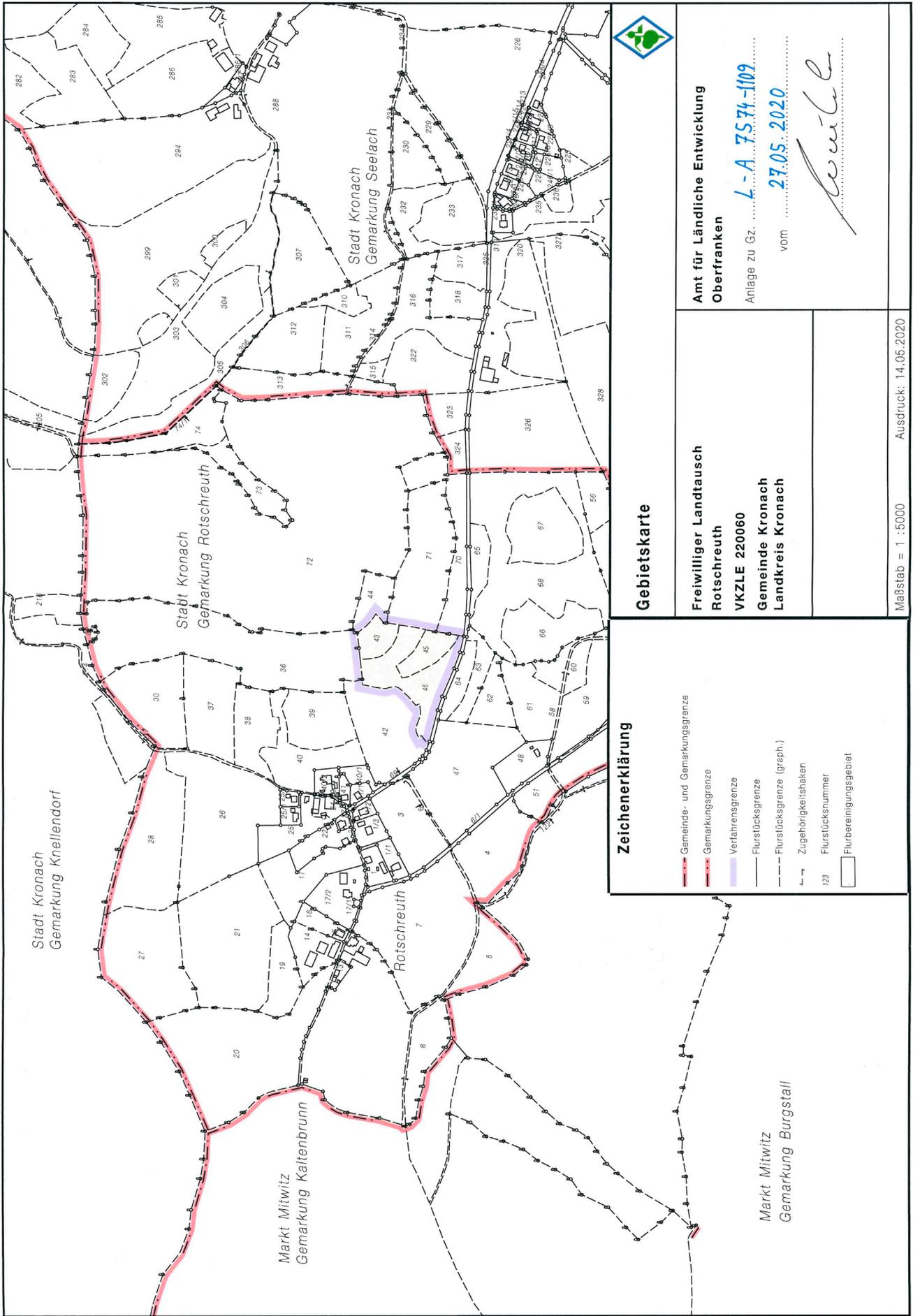
Bekanntmachungsvermerk:

Der Anordnungsbeschluss des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken mit der beiliegenden Gebietskarte liegt in der Zeit vom 30.06.2020 bis einschließlich 14.07.2020 bei der Stadt Kronach, Bauamt, Zi-Nr. 148,

Marktplatz 5, 96317 Kronach, aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Kronach, 16.06.2020
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin



**Amt für Ländliche Entwicklung
Oberfranken**

Anlage zu Gz. **L-A 7574-109**
vom **27.05.2020**

Wüll

Gebietskarte

**Freiwilliger Landtausch
Rotschreuth
VKZLE 220060
Gemeinde Kronach
Landkreis Kronach**

Maßstab = 1 : 5000 Ausdruck: 14.05.2020

Zeichenerklärung

- Gemeinde- und Gemarkungsgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Verfahrensgrenze
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksgrenze (graph.)
- Zugehörigkeitslinien
- Flurstücksnummer
- Flurbereinigungsgebiet